Votum

über den
am 3ten Mai 1841 in der Ministerial Polizei Section
abgehaltenen, sowohl diesgenossischen und ausgestellten
den Vortrag

Betreffend die Trennung der Justiz
und Polizei bei den Landgerichten
betreffe

Von L. Grafen v. Arco.

den 25ten Sept. 1841.

§ 1.

Ich habe zwar in der Sitzung der Ministerial
Polizei Section vom 3ten Mai l. J. auch gestimmt
Vortrag über das Gutachten für die Trennung der
Justiz von der Polizei bei den Untergerichten
gestimmt; — aber in der Voraussetzung, daß die
eventuelle Gerichtsbarkeit in erster Instanz
Untersuchung und ohne Rücksicht auf die Städte,
Gemeinden und Gutsbesitzer nach Kayons distrikt
tuels zurückgegeben werde. — Darüber verstand ich, daß je zwei bis 8 Standesherrschaften einen Kreis einmal gebildet seien werden, mit einem Gerichtshof
dessen Größe und Volkszahl einem solchen Gerichts Bezirk erster Instanz bilden sollten
welche mit einem eigenen Gerichtshof

der ihr Justitiar genannt haben würde, besorgt, und nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse von einem Gutsbesitzer, einer Stadt: welche mit keinem Stadtgerichte begabt ist: oder mehreren Rural Gemeinden mit der Zustimmung der Regierung Subjecte ernennt, und gegen Empfang der gesetzlichen Taxen und Porteln von diesen Gemeinden oder Judicium bestellt werden möge.

§ 7.

Durch diese Ignation würden Justiz und, nebst der Ausübung der Pflege der Vormundschaft der Justiz von der Polizei in den untersten Instanzen folgende wesentliche Vortheile erhalten werden.

1° Ländliche Gutsbesitzer würden in ihren Gutsangelegenheiten dem Rathe der Gerichts Obrigkeit nicht gebraucht werden seyn. — Sie würden nicht erst Hülfe und Rathes erfunden haben, welche sie seit dem Jahre 1808. als der Zeitpunkt, wo mit der Landgerichten mit einem Theil von Gerichtsstellen aufgehoben worden sind, worunter sich so manche in ihrer Nähe und eigentlichen Gerichtskreise ganz kundige und patriotische befindet, leider

entbehren

Zu Do Das Aerarium muss von dem Unterhalte der Richter nebst Justiz auf das Land subleviert werden.

§ 3.

In Hinsicht auf die Bezirks einteilungen hält ich folgende Grund Normen vorgeschlagen.

a Die sämtlichen Landgerichts Bezirke müssen geo: graphisch unter den Titel Polizei Bezirke Commissariate zu einen gelichen Anteil von Einwohnern gebracht, und mit einem Polizei Bezirks Commissär / Obrigkeitlichen Landrecht, der nie mehr ihr nennen wollte: / und einem adjunkten besetzt werden.

b Diese Polizei Bezirks Commissariate, Obrigkeitlichen Amtsmannschaften, Landrichtern würden in dem Flachlande einen Flächen Inhalt von 6-8 Quadrat Meilen und einen Volkszahl von 12 bis 16 Tausend Einwohner haben.

Die Besoldung der neuen Beamten wäre in Fixo und in aequivalenten von Fourage, Holz und freier Wohnung der eines Landrichters neuen Klasse, die der adjunkten 800 fl- gemessen.

c. In den Gebürgen hätten die Flächen Inhalt und Volkszahl auf 3-5 Quadrat Meilen, und Volkszahl auf 6-10 Tausend Einwohner zu beschränken. Der Gehalt der neuen Beamten wäre gemes

eines Landjägers zweiter Klasse gleich, der
die Adjunkten auf 600 f. zu bestimmen gewesen.

d. Für Polizei-Bezirks-Commissariate, welche
nur von einem Beamten besetzt würden, wie
solche unsere Landgerichte 3ter Klasse sind
würde sich ein ungefähr gleiches, wie bei diesen
der gesetzen Maßstab mit sich bringen, daß
im schlimmsten Falle das Fünftel, das ganze
Amt Zweien liegt.

§4.

Nach diesen Ansichten würde das Königl.
reich, wenn man eine Volkszahl von 3500000 Seelen
zu Grunde und ein Verhältniß des Flächen-
raums zum Gebirge, wie 6. 1. annimmt, zu
halten,

a im Flachlande Bezirks-Commissariate zu
im Durchschnitte 14 Seelen

bei 300000 Seelen

14000 / 3000000 / 214 Bezirks-Commissariate
28000
20000
60000
50000
4000

b im Gebirge im Durchschnitte zu 9 Seelen
bei 500000

8000 / 500000 / 62 Bezirks-Commissariate
40000
20000
10000
4000

Dieses würde zusammen 276 Bezirks-Commissariate

also 47 mehr, als die dermaligen Landgerichte betragen.

Wenn dann aber die Zahl von 27 Commissariaten wieder abgenommen, weil eine Population von 300000 Seelen in den Städten bereits schon mit Polizei Direktionen und Commissariaten versehen ist, für welche es keiner neuen Polizei Bezirks Commissariate bedarf. — Dann schlägt man die in Vorschlag gebrachten 200 neuen Häuser für die Commissariate, für das Flach und für das Gebirgsland, sohin jedes Commissariat für $\frac{11}{m}$ Seelen an

$$\begin{array}{r|l|l} 11000 & 300000 & 27 \\ & 77000 & \\ \hline & 80000 & \\ & 77000 & \\ \hline & 3000 & \end{array}$$

die obbemerkten Polizei Bezirks Gerichte von 276
27
auf 249

und indem die Zahl unserer dermaligen Landgerichte doch noch einmal um 15 übersteigt. Von diesen 249 Polizei Bezirks Commissariaten dürften aber

192 für das flache Land
57 für das Gebirgsland

genommen werden, und

auf die Zahl der 9 Gemeinden Commissariats

9/249 / 276/9 = 28 auf ein Gemeinde Corps

18

69

63/

6

gerechnet werden. §5.

Nimmt man nun nach §3 lit. b. der Instruction

Kriegsstat eines solchen Polizei Bezirks Commissariats auf den

A flachen Lande

1. für den Commissarius

a. seinen Gehalt . . . 1200

β Fourage Rationen . . . 300.

γ. Holz . . . . 120.

δ Löhnung eines Wirths . 200.

ε für 2 Pferde . . 400.

2220 fl.

2 für den Adjunkten 900

3 für den Amts Diener 400.

3420.

so würden hier 19 Corps 19

auf den flachen Lande betragen

6840

3078

342

656,640.

Bei den Gebürg Ämter

1. für den Commissär

A. fixen Gehalt	900.
B Tonnage Rationen	300.
V Holz	120.
D Abfassung der Urtheile	150
E für 2 Schreiber	300
	1170.

6 wöchentl. Sitze 57 Commissariat in 57

Dem Gebirgsland abzuziehen

12390
885
100,890

für in Summa

757,530 f —

56

Endlich habe ich gegen diese Taxe, welche ich gehorsamst in gemeiner Casse, wenn schon nicht mit der a B 3–5 inclusive niederösterr. Verfassung begleitet, anbey, von mehreren Orten bedürfende Einrinnerungen gesetzt, die mich bewogen, davon einiges abzuziehen.

1. Von dem Gerichtsstand scheint man mit ihm genöthigt, die territoriale Gerichtsbarkeit einzelnen Judicibus dann nach dem Grund einer Majoratsherrschaft oder durch einer allgemeine vergunstigte Regierungs Clausel einiger zuzugeben.

2do Erinnere ich, wenn man die allgemeine

Jüngeren / auf meiner Anfrage beschränken,
wiewohl einige bedeutende Schwierigkeiten
auf dem

a) wenn nicht die Städte, Gemeinden und
einzelne Gutsbesitzer, welche das Loos treffen
würde, diese Jurisdiction durch niemand
dazu bestellte, und wenigst. mit 600 fl. - zu
besoldende, und zum Vorrath für vorfallende
erledigte Justitiariate zu übernehmen, sich dieser
Verbindlichkeit gerne entziehen, und nur
einen solchen für ein Gericht taxa und Porteln
wieder einlösen sollen.

Ein solches Amt erfordert wenigst einen
jährlichen Aufwand von 1700 fl. nl.

a. für den Justitiar

1. seinen Gehalt	. . .	600 fl
2. Erleuchtung, Holz	. . .	120.
3. ein Schreiber	. .	180.
4. ein Gerichtsdiener	.	300.
		1200 fl.

b. Stunden sie, selbst in der
Voraussetzung, daß die vorfallenden Ge-
richts taxa und Porteln die nothwendige
Ausgabe für Justitiarius, Schreiber und
Gerichtsdiener stets sollten, sich bei dieser neuen
Verleihung der lucrativen und willkührlichen
Gerichtsbarkeit für zureichend gesichert
und fortwährenden Besitzes derselben halten?

stratten für nicht, und vielleicht nicht ohne Grund der jüngst vergangenen Zeit nimpedunt, besorgen, daß der vagunische Fiskl, welcher für Verwaltung der contentiösen und willkürlichen Gerichtsbarkeit beauftragt, in Fälle wirken, bei gründeter Rechtfertigung der Regierung für derselben entsetzen – ohne Gefahr für die Ständ. Lagen der ihnen zur Last bleibenden Justizsiegen und Amtsdiener, so wie ab wer noch nicht 4 Jahren in Folgen jener Gerichtsbarkeit widerfuhr, welchen die niedere Gerichtsbarkeit gegen Titulo oneroso verwalten – nach heimischer Verfassung zustand?

c. Ob sind die General Administration der Rechtspflege und Criminal Verwaltung für die Rechtspflegen und Commun nicht nun Rücksichten von die als allgemein vorgeschlagenen Maßregeln Rücksicht zu nehmen, weil die Verfassungen von einer so unsichern und zufälligen Quelle, als die Rücksicht der niedern Gerichtsbarkeit entspringend ist, ihrer Verwaltungssystem nicht convenirt und vielleicht diese Rücksichten verfallen? – ob freilich mit der Hauptsache, die Entschädigung ihnen zustehenden Justizamtern für der Abschaffung näher zu bringen, und ihnen die Abschaffung schleunigsten und möglichsten Zustig zu verschaf

schon unbedingt ist, indem sich die ganze Projekt, wo nicht ganz umstürzen, doch dessen selben die nöthige Zusammensetzung, die gehörige Vollständigkeit und der sinnenden gewissen benehmen würde? –

d) Aber auch aus den Kosten des Einzig Ministeriums rathen sich sämtlichen gegen dieses Projekt.

i) Die neue Organisation der Polizei Bezirks Commissariate, jetzt neun, reduziert auf 498 Parente; das dermalige Personal der Landgerichte beschäftigt 676 und über Abzug der 15 Criminalrichter doch immer noch 661. – und soll nun auch den unpräsentirt bleibenden 163 Praeten ersetzen?

Sollen sie auf Kosten des Aerarium quiesciert, oder soll den neuen jurisdictionen für Pflicht genommen werden, sie zu übernehmen und anzustellen?

Ersteren alternative würde den Staat, wenn auch die von ihm nicht zu verwendenden Individuen bleiben, Aspectanz a 600 fl. Gehalt wenn, wenigst auf einige Zeit, eine Last aufgeben von

163
600
97,800 fl. –

verursachen.

Letztere den neuen jurisdictionen den Zwang auferlegen die scheidenden an und

sichlichen Individuen zu verwenden, für die von Amtshandlungen in casu emergente Verantwortlichkeit genommen würden.

2. Die mit wichtigen Einberufung oder zugunsten des genannten Projekt beschäftigen.

Der jährliche Betrag der Gerichts Taxen und Porteln, welche sowohl nach der Anordnung der Kontumazion, als auch der willkürlichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande in die Königlichen Kassen fließt, kann im ganzen Königreiche im Durchschnitte auf nicht Million bis zu 1100,000 fl. angeschlagen werden.

Diese Einkünfte Gerichtsherrschaft Gülten stehen zur Besoldung aller Landgerichte und Criminal adjunkten, welche damit zugleich Gerichts und Polizei-Beamte wären sind allerdings hin.

Diese Einkünfte wären nun an die Gemeinden Städte, Märkte, Gemeinden, und Gutsbesitzer zur Unterhaltung der in Antrag gebrachten neuen Institutionen angewiesen.

Die 85 für die neu zu errichtenden Polizei Engiebe) Commissariats / Oberamtmannschaften oder Landgerichten / betragenden Zuschüsse von jährlich 757,530 fl. wären damit zur Besoldung für die Landgerichte,

welche dieselben unter den vorhandenen Umständen zu leisten, genöthigt müssen Beamte sind.

§ 7.

Ich beschränke mich hier, dass die vorhandenen Obrigkeiten und Einrichtungen von schon Polizey sind; - dass sie kaum zu überwindende Hindernisse der Ausführung meiner Idee entgegen stellen; und entgegen stehen wenigst für damals vollkommen auf dieselben.

§ 8:

Nachdem aber nunmehr die Voraussetzung aufgehört, unter welcher ich auf die Trennung der Justiz von der Polizey in den unteren Instanzen votirt habe, will ich untersuchen, ob und in wie fern sie unter den von Referenten und Ministerial Polizey Aktien angetragenen und entgegenen Modalitäten räthlich und ausführbar ist.

§ 9

Referent hat § 14. seines vorgelegten pag: 37. des Gutachtens 3 verschiedene Modalitäten vorgeschlagen, nämlich

a. Die ganze Polizey Administration, d. h. die Justiz und Civil

Polizei bei den Landgerichten geregelt
so getrennt werden, wie sie in den größeren
Städten bereits abgesondert ist;-

b. daß ganz die in den Instructionen nach dem
Muster Frankreichs bestehende Einrichtung einer=
ändert angenommen;

c. daß nur nun der sanitätspolizeilichen Ein=
richtung analoge Organisation vollzogen werde;

Es sei jede dieser drei alternativen mit einem
approximativen Calcul der hiefür nothwendigen
Ausgaben begleitet, diese nunmehr genau zu
prüfen, und darnach entscheidende Resultate
zu ziehen ist der Gegenstand des zweiten Theils
meines Votums.

§ 10.

Vor allem muß ich bemerken, daß der Betrag
der Ministerial Polizei Caution und gegen=
wärtigen Rechnungsstand der Landgerichte zu
wenig 40 000 fl unterschätzt habe, weil
es bei denselben wenige
a. Contrage rationen der Landrichter
3 Holz Aequivalent
Verein Besoldung der hiezu Aequivalent
Sold und Holz der Gerichts Diener und
ihrer Knechte in Anschlag gebracht sind.
A. Nun kommen diese 4 Artikel bei den

Landgerichten ersten Classe

ad A auf . . . 300 f. —
B . . . 120.
C . . . 200. —
D . . . 600.

1220 f. angeschlagen,

und diese Summe mit 193 multiplicirt, gibt

3660
1098
122

23400 f. —

B bei den Landgerichten II^ter Classe mit der dritten Hälfte der Landgerichte.

20
900

23400 f. —

C. bei den Landgerichten III Classe zur Hälfte mit

450
15
2250
45
6750

6750

Summa 36610.

als zu den von den geschätzten Personalen berechneten Besoldungen der Landgerichte ad

39150 f. geschlagen

in Totale gibt von . . . 1105,060 f. —

§ 11.

Dieser der Öffentlichkeit nicht gebrauchte Abschluß der Strafanstalten Costen des Landgerichts Steinamanger zwar bei dem ersten Modalitäts selbst in finanzieller Hinsicht einen günstigen Anfallspunkt, für die Ausführung des Baues der Trennung der Justiz von der Polizei in dem unteren Instanzen zu geben.

Eine nähere Erläuterung wird aber bald zeigen, daß selbst, wenn man der Wahrheit gemäß den dermaligen Costen des Unterhaltes der Landgerichte auf 1105.000 f. annimt, die Trennung der Justiz und der Polizei für das ersterwähnte einen bedeutenden Last sein würde. —

§ 12.

Sind nun für vorgeschlagenen ersten Modalitael

ad a Der Referent der Ministerial Section nimmt bei dieser ersten Modalitael zwei Abtheilungen an, wovon keine genug ausführbar ist.

Es bleibt die Frage dieser zwei möglichen Abtheilungen ad a. a. pag: (39. - 43. § 15. einer Betrachtung zu

Zu diesem geht er über von der einzigen ausführbaren Abtheilung und, daß die Gesamt Entschädigung des Königreiches nur 6 Millionen betragen, wo für das viel günstigere zu 3½ Millionen Gulden zu berechnen sein wird, wie für gedachten Referent § 8. seines Vortrages pag. 14

Das litographirten Formular lit. a. dann
uns selbst so angenommen hatte, und wenn unter
diesen - wegen der Bedürfnisse und der
Polizei Direktionen und Polizei Commissa-
ten in der Bäder 300000 Exemplare abzieht.
für 3200000 Exemplare.

§ 12.

Diese Basis der Berechnung angenommen, wür-
de nun nach der von dem Referenten der
Polizei Gesetzen

a a vorgeschlagenen Idee der Etablirung
von Justiz - Polizei - und Cantonal Angestellten
jedes zu 20 Kanten, die Anzahl derselben
nicht 150. sondern 160 betragen.
Der Kostenbetrag für den Unterhalt der
Justiz und Polizei Aemter ist ebenfalls auf
fünf unterschieden. Die Landbezirke wollen
Ihr fünf nächsten Ansatz haben.
Bei den Justiz und Polizei Commissa-
ten ist wieder für die Wohnung und das Holz, und
die Kanzlei und Gerichts Zimmer der Gehälter
berechnet.
Dieses beträgt nach § 10. meines Votums
a für Holz 170 fl -
b für Wohnung 400. -
c für Kanzlei und
Gerichts Zimmer 600.

Summa 1170 fl -

Diese müssen zu den pag: 41. des Prot.
taxirt beurtheilten 3100 fl. für jedes dieser
Aemter geschlagen werden;
Demnach beträgt die sogenannte Lotation eines
jeden derselben 1220 fl.
und dieses für die Zukunft mit 160 Aemtern
multiplizirt 253200
1220
giebt 675200
und ebenso für die Polizei
675200
ist in Summa 1350.400.

Also gegen den dermaligen
Restandbetrag von . 1103060
einen Rückbetrag von 240340 fl. –

§ 14.

Ueber den Herrn Referent der Ober-Steuer
Polizei Section sind sogleich selbst, dass die
Bildung so grossen Distrikte und Gebirgsstrecken
die es sonsten geschildert hat, nicht abgeschaft
sind wurden.

„Distrikte zu $\frac{20}{m}$ Quadr, sagt er p. 42. des
„liegenschaften Gemälde sind jedoch zu gross,
und es liesse sich, wenn der diesseitige Rath

Heil der zu zerstreuenden Einwohner der Aemter
verpflichtet werden soll, welche nur zu die-
ser Zeit von 12 m Personen betragen.

Nimmt man diese Basis von zwölf tausend
Seelen für ein Jahr, und eben so für ein
Folgen-Jahr auf jede Linie im ganzen
Königreiche an, so entstehen bei einer Zahl
von 32 00000 Seelen, welche über Abzug der
300000 Personen der Städte, welche schon
sämmtlich eigenen Stadtgerichte und Polizei
Commissarien haben,

17000 / 32 00000 / 266 8/12 Fälle

24
60
72
53

und 266 Polizei Aemter

in summa 266 x 2 = 532 Aemter,

wenn jedes zu einem jährlichen Entschädi-
gungen von 4220 f. berechnet

10640.

mit 10 64

2128.

gibt von 22 45040 f.

und über Abzug der sämmtlichen Pensionsbeträge
sämmtlicher Landgerichte à

1105060 f.

eine neue Ausgabe von 1139 980 f. verursachen

wände; eine Aufgabe, welche im finanziellen Hinsicht gleichfalls ungünstig ist, und die von mir §5. benannten Aufgaben Lösung von 757530 f für den Fall der Aufgabe der kontentiösen Jurisdiktion durch eine allgemeine Abgabe gedeckt werden könnte.

1139.980
757530
382.450
382.450 f. übrig!!!

§ 15.

Die zweite alternative der Herrn Referenten der Ministerial Polizei Aktion, welche sie in den letztgenannten Hauptpunkten fünf vorhanden a.p. Az. § 16. bis p. 53. der selben behandelt, ist ebenfalls sehr gewiss Lobenswerthen Absichten unterworfen; doch sei allem müß ich erklären, daß der finanziellen Entscheidung der HH Referenten, welche p. 53. eine Erfparung von 480700 f - für den Fall annehmet, wenn die unentgeltliche Deputation für die Polizei und Justiz eintreten wollte, nicht weise zum Grunde gelegt werden darf.

Der Herrn Referenten Entscheidung ruht auf zwei wesentlichen irrigen Grundlagen. —

A1. p. 43. meint er, daß jeder Herr

kommt mir in den Distrikten sehr schwierig
vor.

Das Finanz district des Ober Elsass Departement
welches 3 Distrikten und 19 Cantons bildet.
Ich kann nicht ermessen, dass jeder Receveur
(Departement) des Königreichs nur drei Di-
strikten haben sollte. Unsere Receveurs sind zu
sehr gleich an Thätigkeit und Verantwortung.
Einer der Receveur zählt über 500000 Francs,
während dem der Junkreich kaum die Hälfte
hat, und doch sollte jeder derselben nur 3
Distrikten haben?
Ich bitte sich hier eine gleiche Besorgung der
Geschäfte und gleiche Aufmerksamkeit der
Administratoren für ihre administrés erwar-
ten?

Es wäre vielleicht ein passender Vorwand zum
Abverkauf meiner Distrikten zu, - vorausgesetzt,
dass ich jeden Unterpraefekten, der wir neu
diese Epoche ernennen will, mit
einem ganz gleichen Personal Etat besetzen,
mit auch der Herren Receveuren Autorität
wirklich ist.

Denn ich also finde das Thätigkeitsfeld Depar-
tement der Alben zum Beispiel Districte nehme,
so stehen ich auf jeglichen 83000 Francs einen
Unter-Praefekten.

Um aber die Unterpraefecturen besser auf die
Cantons eingetheilt zu machen; nehmen ich 90000
Seelen oder 900 Cantons für eine Unter-
Praefectur zur Grundlage meiner Berechnung. —
Nun gibt diese Grundlage bei einer ange-
nommenen Berechnung der Einwohner in runder
Zahl für

90000 | 3500000 | 39
27

80
81.

39 Unterpraefecturen.

Vorausgesetzt nun sowohl, daß die Hauptstadt
München, wie wohl der Sitz einer Prae-
fectur, doch einer Unterpraefectur Stadt
bedürfen wird, daß die großen Städte
Augsburg und Nürnberg Stadt der Civil-
Commissariate, welche in das militärische Ad-
ministrations System nicht gehören, jede
zwar einem Departement zu Grunde, aber
mit einer Unterpraefectur zu versehen sind
wurde, so haben wir

+ 39
---
42 Unterpraefecturen

Stadt der vorgeschlagenen 27 —

II p. AA. seines Vortrages betreffend die
Zwei Sections Chefs und Unter-

Feldbesitzen einer Unterpraefektur auf

3100 fl. nämlich

a für den Unterpraefekten 1900 fl.
b. Secretaire . . . . 600.
c. 2 Kanzelisten . . . 400.
d. Amts Diener . . . 300.

Summa 3100 fl.

Allein es sagt ad a exclusive, seinen Besoldung, Holz und Heu Fourage, Diese könne aber nicht unter 870 fl. angeschlagen werden.

nämlich

a für Besoldung . . 400 fl.-
b. Heu Fourage . . 300.
c. Holz . . . 170.

870 fl.

Für 9 Unterpraefekturen beträgt Summa ver.

3920 fl

44.

7840

ein Mehr Summa 15680

von 164640

statt der 94500, welche Hr Assessor berechnet.

Wie man denn Summa bei der Subsigne Folgen einen Irrthum und Berechnung

von 70140 fl. a. A.

Bey der westphälischen Rente-Einrichtung in der gegebenen Hypothek treu zu bleiben, müßen in den Justiz-Departements die Distrikt-Gerichte an den Justizen mit den Unter-Präfekturen und Cantons-Gerichten correspondiren. Das Gros Reservat wird durch Dieses Auskunft geben, zu Distrikts-Gerichte welche Justizen gehören.

Allenfalls consequent dürfte es denen 42. oder wenigst 39. Justizen in den Städten München, Augsburg, und Nürnberg auch für den ganzen Distrikt gelten können.

Das Gros Reservat beauftragt pag. 49. den Rechnungs-Rath Distrikts-Gerichte zu

16170 f. — Einkommen nach

wird die Total
Summe von 39 Distrikts-Gerichten

betragen 145530.
4851
630630 f. und folglich gegen
die 451.170. f. welche Gros Reservat
pag: 45 Hypothek
einen
von 179.460 ad B.

Diesem zu Folge begründet sich die Einführung der westphälischen Administrativen Art, wie

A.

auf das Königreich Illyrien angewendet

auf ad A 70140

ad B. 179460 sind in

Summa auf 249,600 fl. österr. ö. W. für den Herrn

Referent der Ministerial Polizei Sektion an-

gebracht – wenn man auch alle seine übrigen

Ansätze ohne Einwendung annimt; kann er

dennoch Nachstehendes

ad A die Polizei Verwaltung nach nachstehender

Art

statt der pag: 47. à 53. angesetzten

344.500 fl. auf 344,500.
+ 70,140
414640

	richtiger ab
A 344500 fl.	414640 fl.
B 1100150 fl.	1279610 fl.
1444,650 fl.	1694250 fl.

ad B. die Justiz Verwaltung nach nachstehender

Art statt der p. 51. à 53. angesetzten

1100150 auf 1100150
+179460
=1279610
+414640
1694250

in Summa statt 1694250

1444650 fl. auf 1694250 fl.

zu setzen:

Wenn nun diesen rektifizirten Ansätzen

zu folge die von dem Herrn Referenten p. 53.

kalkulirte Zugabe für die Erstellung der

Justiz und Polizei Gefälle, nach einer wahr-

scheinlichen und nach billigen Seite greift, indem

nun derselben Ansatz für den dortigen Organismus

ad A zu 578,770 fl. für die Polizei } Verwaltung
und ad B zu 964,450 fl. für die Justiz }

in Summa zu 1497,720 fl. ohne Schwierigkeit annimt,

1694250
1492720
201530

so ergiebt sich zum Resultate, daß, in der neuen westphälischen Einrichtung die jährlichen für 1694250 f kosten werden, daß daher gegen die dermalige Kostenbetrag eine Ersparung von 201530 f. — entstehen müßte.

§ 16.

Indem ist die Gegen Erfahrenheit der Minist. Polizei Section Verfassung in Hinsicht auf die Kosten der Unterhaltung der Justiz und Polizei Behörden in 1ter und der Justiz zum Theile in 2ter Instanz ebenfalls nicht richtig und in der That unterschätzt.

Es nimmt nämlich der Kosten Entwurf die Unterhaltung sämtlicher Landgerichte nur auf

828.200 f. —

und der 15 Criminal adjuncten auf . . . 11.290 f

1.105000
839450
265.610 f

in Summa auf . 839.450 f an welchem der Verfasser sich in der Qualität eines § 10. dieses Votums rühmlichst merken wird, auf 1.105060 f. und folglich auf 265.610 f. höher belaufet, als der Entwurf der Herrn Referenten.

§ 17

Eigentlich müßte Demnach die Ausgabe nach einer wahrhaften Verfassung um 640800 f. weniger betragen, als die dermalige in Civil- dann die Criminal Organisation kostet

265610.
201530
640080

Summa

A für Polizei

aa bei der Polizei Direktionen und Comd.

mit Inbegriffen . . 114170

Conser: p. 47. Tit. Lit. gemeinsam

bb. für die Landgerichte, wenn sie exclusive der Criminal Adjuncten für Hülfen für die Polizei Administration gerechnet werden. 546,905

661,075.

B. für Justiz

aa für 9 Appellationsgerichte 336,600. ad A 661075.

bb. die Bezirksgerichte . . 202,500. Conser: p. 52 A 53.

cc. die Hälfte der Kosten für die Landgerichte, mit Inbegriff von 11 Criminal Adjuncte 558,155. ad B 1097225.

1097255

Summarum 1758,330.

Die Aufgefallene Einrichtung würde kosten

ad A für die Polizei

a. für die Gemeinden 164040. Conser: p. 47. Tit. Lit. gemeinsam

b. an gemischte Bezirks Polizei Posten für die Maires, ihre adjuncten und beigegebene Polizei Commissairs in den Bezirks und Landkantons 250,000.

414040

Ausser: pag: 51. ibidem

ad B für die Justiz

a. Friedensgerichte für die Städte II^te und III^te Klasse, dann für 300 Landkantons,

320600

b. Friedensgerichte für die Städte I^te Klasse

13000.

c. 39 Bezirksgerichte 1^te Instanz

630630.

d. für 9 Criminalgerichte

115380.

1279610

1279610

Summarum ... 1694250.

Ferner, da dann von der Summe der ordentlichen und Restanbetreffnis der Einreichung

Organisation ad . . . 1758330 ℔.-

die Ihr nachstehenden mit . . . 1694250 ℔ abgesetzt

64080 ℔.-

wenigen beträgt.

§ 18.

Allein diese unbestimmte Bestimmung ist sehr dürftig, und verdient deshalb den ersten günstigen Anblick. — Die nähere Erläuterung derselben zeigt sich aber sogleich

daß man bei einer Organisation eines
verhältnißmäßigen Art verpflichtig wäre, daß eine
von drei gleich großen Stadtkreisen hinzugefügt
werden müßte; nämlich

a. daß der Entwurf eines von 880 Individuen
großen Personals stark für die Polizei und
Justiz um vieles wäre, als jenes, die dermalig
bewilligten sämtlichen bestimmten Personals kosten
würde; indem 1004 Personen, welche die
Zahl der Maires, ihrer Adjunkten und
der ihnen nach diesem Antrage in den
Städten und in den Landcantons beizugebenden
den Polizei Commissären ist, die nach verhält-
nißmäßiger Einrechnung der Preisen verschie-
dig würde mit jenen 250000 f.— an jähr-
lichen Besoldungen polizeylichen Gehalten, welche
der Referent der Polizei Section pag. 47. des
Litographirten Exemplars für sie anbietet,
unmöglich bestehen könnten, da die Personen
nicht ganz 250 f des Jahres kosten wür-
den

b daß wenigst die Pflichten der Maires von
Städten und Flecken folglich von ganz illitera-
ten und ihren Verrichtungskreis ganz und gar
nicht gewachsenen Männern unvollkom-
men würden, und nämlich

c. daß man nun diese Pflichten doch durch tüch-
tige und besoldete Individuen besetzen lassen
müßte, welchen man nicht weniger als 250 f.

des Gesetzes zum Lebensunterhalt gebrauchen, die Regierung durch diese Organisation eine weitere Landwehr von den tüchtigsten und brauchbarsten Leuten formiren würde. Denn es lässt sich voraussehen, dass die so geschickten Leute in einer bedeutenden Besoldungs Leistung geschwinden den Hauptheil der Besoldung für die Mairies aufzubringen vermögen würden; wenn sie doch der Herr Referent der Ministerial Polizei Section in seinem Vorschlage p. 45. des eingereichten Gesetzes anräth.

819.

Das Tableau der personal Steuer, welcher für die Polizei und Justiz nach den verschiedenen Klassen und nach dem Typus der zum Durchführenden westphälischen Organisation wird die Thätigkeit der in dem vorangestellten § 18. gesetzten Zeitlauf ausfindig machen.

Personal Etat

mit

baierischer — rein westphaelischer

Organisation

Justiz	Policey	Justiz	Policey
9 Ayztl. ybth Praesid.	234 Landrichter	9 Crim: Gts Praesid.	42. Unterpraefekten
9. — — Direktors	450. Assessoren	9. Gl: Prokuratoren	42 Secretaers
120. — — Räthe	80. Aktuarn	18. Richter	84.
23 Ayztl. ybth Direktoren und Rathrichter	30 Crim: adjunkt:	Assessoren nach Bedarf	
100. Ayztl. ybth Räthe und Assessoren.	794.	9 Aktuarien	326 Maires
36 Ayztl. ybth Aktuarien	3. Pol: Direktoren	45.	300. Adjunkten für die Landtons
9 Expeditoren	31 Pol: Commissaires	39 Distriktstribun: Präsid.	16 Adjunkten für die 4 Städte I. Klasse
15 Registratoren	34. — actuare	39. Gl: Prokuratoren	12. — für die 6 Städte II Kl.
36 Ayztl. ybth Prokollisten	68.	195. Richter	16. — . . . 16. . III Kl.
365.	867.	39 Aktuarien	670.
		317.	16. Pol: Commissaires den Maires zugegeben für die 4 Städte I^ter Klasse
		326 Friedensrichter	18. . . . . 6. — II Klasse
		326. Ass. Gl. Aktuarien	300. . . . für die Land Cantons.
		10. Gehülfen der Ass. Richter in den grössern Städten	334.
		667.	Summa 1088.
867			
365			
Summa 1232		Summa 1019.	

1088
1019

Summa 2107. Individuen.

Stadt- westfälischer Organisation
" ländischen 1727
gehen mehr noch westfälischen 980 Individuen

§ 20.

Da es sich demnach bei Einführung der westfälischen Typus für Trennung der Justiz von der Polizei nur darum handelt, welcher von den drei Alternationen, denen § 18 erwähnt ist, und denen deinem nun vorgezogen werden soll, so glaube ich, daß man wohl für keinen stimmen kann, und daher den Gedanken der Trennung der Justiz von der Polizei in diesen Art. aufgeben müßte.

§ 21.

Es selbst in dem Falle, wo die Regierung gegen die sehr großen Vortheile, die mit der Trennung der Justiz von der Polizei in den Landbezirken verbunden sein sollen, und in der Entschädigung, daß nach der § 17 mehr genannten Trennung die Einführung der Trennung nach westfälischen Organisation

von 64080 f. verschaffen, als die Commissions Organisation für den Stabb, statt der nach §17 ad A.

b. für die 326 Maires und ihre 344 Adjunkten in den Städten und Landcantons, zusätzlich zu den Zulagen 8 Posten ad 2500 f. eine jährliche Summe von 500000 f. für den Unterhalt derselben, mit jährlicher Einzeichnung der ihnen nach der Proposition beizugebenden 344 Polizei Commissäre die abzurechnen wollen, bleibt es noch nicht bei dieser Summung der Zustiz von der Polizei stimmen.

§ 22.

Man könnte gegen meinen Vorschlag den Satz aufstellen, daß die Trennung auf diese Art nicht durchgeführt, keine der drei in §18. verwiesenen Stabb mit sich führen, alle müsse alle Vortheile der Trennung genießen, und dem Staate doch nur eine Besoldung von 185970 f. gegen den Betrag der damals bestehenden Organisation entstehen dürfte.

Dann müssen 326 Maires à 1000 f. — 326000 f. —
326 Adjunkten à 500 f. — 163000 — —
17. Adjunkten à 550 f. — 6600 — —
16. Adjunkten à 600 f. — 9600 — —
wird betragen in Summa 505200 f. —

Jeder Adjunct für die 300 Land-Cantons
und die 16 Städte III Klasse 500 f.-
jeder adjunct für die 6 Städte II Klasse
550 f.-
und jeder Adjunct für die 4 Städte I Kl:
600 f.-
und die 2 50000 f. Besoldung gegen die
§ 17. berechneten Etat, somit neu von
die
2 50000 f.-
die ebenfalls § 17. berechnete Erhöhung auf
65000 f. abgibt
---
mit einer neuen Besoldung
Besoldung . . . 185920 f.-
für zu verbringen.

Da nun die Maires und ihre Adjuncten
auch nicht genügend besoldet, so könnten sie
sich strenge genommen von ihrem Gehalte
sich, wenn sie dann könnten sich allenfalls
schicklich durchschlagen, und zugleich müßte man
darauf Rücksicht nehmen, genügt zu Maires
stets Leute von einigen Vermögen zu
nehmen: Auch könnte man allenfalls
den Maires in den Städten I^ter Klasse
3000 f.-
jenen in den Städten II^ter Klasse
2000 f.-

und den in den Städten III^me Klasse

1500 f.—

entgehen. Nun nun für die Maires
der Landkantons nur 900 f bestimmt.
Da den Maires beizugebenden Polizei
Commissärt nach der westphälischen Einrichtung
können nun gänzlich entbehrt.

§ 23.

Allein selbst diese Modification steht noch
sehr bedeutende Einwendungen entgegen.
Denn
1mo ist es unrichtig, und ganz falsch, daß
bei dieser Modification die Mehrausgabe
sich nun Negativen gegen die Ver-
mehrung bestehende nur ein finanzielles
Opfer von

185920 f.—

erfordern würde.—

So. wie nun die 344 Polizei Commissaires,
welche zu diesen westphälischen Orga-
nisation gehören, wirklich, nöthig nun
sich die Summe für 28 Mill. Ein-
wohner des Königreichs bestehende Polizei Direk-
tionen und Polizei Commissäre, Bedien-
ten, und die der Gensdarmerie zuständigen
jährlich nach Angabe der Besoldungen in

Solingen Existiren

114170 f. Rthl.

so vorgeschlagen sich Dieselben schon früher als Fünfter Grund und Fünfte Summe, und resultirt sich folglich

105920

+ 114170

für Ihre vom - 300,090 f. -

Also damit ist es noch nicht gethan.

Es fehlen jetzt noch ermittelst einer Abschätzung von $\frac{300}{m}$ Häuser mittelmäßig, Häuser ordentlich besoldeter Maires und ihrer Adjunkten. -

Aber womit ist die unumgänglich nöthige Anlage für Personal Eigenz des Gutsvorstehers, Einnehmers, für Kerl Eigenz für Amts Lokalitäten, für Steuerungen, Polizeiliche Revisa, Schreibmaterialien gedacht?

Für geringste Anschlagen würde dieselben für 300 Maires, die die in den Städten wo sich Solingen Commissäre befinden, sind noch Lebensmittel Zuschuß Eigenz Personal Eigenz à einen Gehilfen für 200. und einen Amtsdiener für 300 f. kommen

150000 f. -

und die Real Exigenz für Abschätzung und Repartitionsrichtung mit jährl. 750 fl. mit rund

75000 fl. —

festen und addiren rund

225000 fl zu

obigen

300090 fl

und schließlich

einen jährigen Pferdeaufwand von

375090 fl betragen.

§ 24.

Zu dieser großen Summe würden aber noch bei der Festsetzung dieser Organisation bedeutende Auslagen sich gesellen,

a für die Abschätzung und Fortschreibung von wenigst 66 neuen Amtsbezirksstädten und gleichmäßigen Normalorten selbst in der Voraussetzung, daß alle Amtsbezirksvorsteher der bisherigen Landgerichte Sitze wenigst bleiben —

b. die bedeutenden Neubauskosten von wenigst hundert ohne ihr Vorhaben, nicht einmal gegen ihren Willen nothwendig

für verfassungsmäßige Finanzen.

Es ist Sein überwältigender Antrieb, wenn man Sich nach Vollendung für 500000 f. verpflichtet. —

In den ersten Jahren wäre demnach die fürstliche Familie auf Jahre von der Zahlung selbst nach beschränktem Bedürfniß Ihres Hofes und Ihrer Residenzen

102,500 f.

und in den folgenden Jahren von Lebensbedürfnissen

57,500 Ducaten.

Es fragt sich nun, daß der nun für bekannte traurige Zustand der Finanzen der Vorschlag eine solche Regierung der Regierung für nun viel- leicht noch schwierig als gewöhnlich noch sehr Verbesserung der Gesetzgebung verhindert?

§ 25.

Aber selbst wenn der finanziellen Zustand der Vorschlag diese neue Organisation erlaubte, würde sie noch in anderen Hinsichten sehr großen und wesentlichen Einwendungen unterliegen.

1. Wird das Justiz Ministerium in die nothwendig und diese Organisation hervorgehende Verbesserung der 3ten Instanz, und in die Auflösung der Appellations und Revisionsinstanz

einwilligen? Dann bei dieser Organisation
gäbe es nur noch die Distrikts Tribunale erster
Instanz und das Appellationsgericht für das
ganze Königreich - das dermalige Ober-
Appell-
Da Raum die Ordnung noch eine auf-
fallendere Störung mit sich selbst
und eine Verletzung ihrer heiligsten
allen Denjenigen die Patrimonial Gerichts-
barkeit, und die Ausübung der niedern
Polizei entziehen, welchen sie dieselben
durch die zur Ausführung der Constitution
des Reiches im Jahre 1808 notwendigen
organischen Edikte über die Patrimo-
nial Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen
Rechte zugesichert hat - während dem sie
sich damit beschäftigt, den Majorats
Besitzern seyen die konstitutionelle Gerichts-
barkeit zurückzugeben.
Und sah sich die Einführung der verstellten
Organisation eine zu unmittelbaren
Folge. -
Da den Friedensgerichten alle acten
volontariae jurisdictionis, den Maitrise
und die Ausübung der niedern Polizei
auf dem Lande zustehen, und diese
Aemter getrennt

§ 26.

Die diesen nützen und heilsamen Ver-
fügungen das Entgegen zur Trennung der

Justiz und Polizei nach dem westphälischen Typus muß ich dennoch auf das schon §28 in finanzieller und in rechtlicher Hinsicht genommenen Meinung bestehen, daß diese ganz aufgehoben werden.

§ 27.

Die Idee von dem Referenten der Ministerial-Polizei-Section angenommene Alternative zur Trennung der Justiz von der Polizei in den Unterbehörden mittelst der Vollziehung nur der westphälischen provisorischen Organisation, welche in dem gedruckten Vortrage §§ 17, a pag: 53 - 65. der Lit. gemachten Anmerkungen, welche a §. 15 - 27. der gegenwärtigen Note gegen die von dem Referenten der Pol: Sect: vorgeschlagenen zweite Alternation entwickelt worden sind.

§ 28.

Auch sind ad p: 54 Lit. a die Worte a daß nicht jeder Preis mit o Listrichten und Anhangen, und nur 27 Unterpräfekturen für das ganze Königreich genommen werden, sondern daß wie §. 15 dieses Vortrages gezeigt worden, 39 - 47 Unterpräfekturen

jede zu 9000 Untertanen gerechnet notwendig seyn müssen;

6. ad p. 56. Lit. B. ad 1.

Daß die Einführung der Mairien - die Aufhebung der dermahl bestehenden Pfarrämter, - Polizey Directionen, und Polizey Commissariate nothwendig zur nothwendigen Folge haben müßte, und

c. zum Ersatz der Pfarrämter die Gemeinden nicht taugen, welche in den §§ 22. 23 & 24 die gegenwärtigen Verband für den Fall der Einführung bestehender Mairies und Adjunkturen aufgehoben werden ist.

Indem, wenn man auch übrigens das p. 58. aufgestellte Resultat des Einführungs mit einer Gesamt. Ausgabe von 89 1000 fl gegenwärtigen Calculs als richtig annimt, daß die Hälfte dieser Summe zu 445,500 fl wie, wie es p. 58 & 59 vorgeschlagen wird, auf den Bezirken der ehemaligen Gemeinden getragen werden könnte; - und somit die Ausgaben Vermehrung für das gesammte Land nicht 830 fl — sondern 446,330 fl - betragen würde.

ad p. 60. Das Vorgeschlagene Formular Lit A. pc 1 könnte sowohl zu beurtheilen,

2 dass nicht wohl thunlich - und sowohl der Kosten als Schwierigkeiten, als auch der zeitraub.

tigen gemeinen und ungemeinen Gerichtsord-
nung entgegen laufen würde, die Appel-
lation gerichts und mit 6 Rthlr zu bestrafen,
indem man schon zur Entscheidung der
gemeinen definitiven Gehalte, welche
die Lehre betreffen mit gehören, eine gewisse
Zahl von Volanten bedarf; — derhalb wie
Appellationsgericht wohl nie, mit wenigen, als
mit sechs Räthen besetzt sein dürfte; wenn es
sich von selbst ergiebt, daß die interessirten
Gegenpartey der Appellation durch die Appellation
diesen großen Zahl von Appellationsräthen
wenigst in diesem Betracht, dann diesem zu
folge würden 70 Räthe erfordert, nicht statt
haben könne, sondern höchstens 38 Räthe würk-
lich wirken dürften; wenn zu den ebenangesetzten
festen Rathen von 177,300 rthl
für weitern 36 Räthe
à 1400 f. jeden - 50,400 f.
angesetzten kommen } sein ist das wenigst 22,7700 rthl —

c. Fest, wenn schon an und für sich 27 Tribunale
weiter Festsetzung zuwiderlaufen würden, — Rechnungen
der Aufführung der Grundsätze, der gleichförmigen
Gebührenfestsetzung der Prüfung einer gesetzlichen
und im Justizfache dieses Tribunalium so vielen
als der Untergerichtsstellen sein sollten, für wenigst
30. —

Ganz könnte noch zu nennen, das wenigst ein B

zu Augsburg und Nürnberg
jede für sich allein ein Tribunal erster Instanz
in Ansehung [illegible] und zwar ein Landes-
und mit [illegible] besetzt; - indem ihre dur-
maligen Bedürfnisse, jenes von München 18
und die von Augsburg und Nürnberg jede
14 Räthe und Assessoren samt [illegible]
nebst genügend beschäftigen sollen. —

Die fünf Tausend Gulden Tribunale
erster Instanz, welche, wenn jedes nur
zu 13,000 fl. gerechnet wird, in Summa be-
tragen

554,400 fl. —

ad p. 61. ad b) Das literogruphirte Hauptbuch
kömmt endlich) für sich selbst der Finanzgesetze
zu bemerken

Das über Herstellung eines Katasters
Verfassung für Lokalitäten, und Beschrei-
bungen in Antrag zu bringen selbst
nach der Berechnung des Referenten der
Ministerial Polizei Acten eine jährliche
Erfordernis von 634,700 fl. erfordert; und das
folglich, wenn man auch diese eben [illegible]
annimmt, die Kosten für die Jahre, welche
diesem zu Abwarteten sich belaufen werden.

1. die 7 Kreis Appell. Gerichte	227,700 fl. —
2. Distrikt Tribunale erster Instanz	554,400. —
3. Finanzgerichte	634.700. —
sohin in Summa auf	1416,800 fl. —

§ 28. Das nebst den gegenwärtigen Blätter beigefügte Tabelle beweist die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Gerichtsbarkeit wieder mit jenen Gegenständen zu beschäftigen, welche zum Betrieb der Gerichtsbarkeit, nach den Inhalt des §. 1. des Gesetzes vom ab: 1808 gehören sollen; —

Da die Einnahmsgegenstände sich nach den Antrag nach p: 61 des Vergleichs mit jenen Gegenständen zu beschäftigen hätten, welche zum Betrieb der Gerichtsbarkeit, nach den Inhalt des §. 1. des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit hätten einzuheben vorgestellten Ausgaben gehören.

§ 29.

Vergleicht man demnach den Kostenbetrag der nach dieser für die Führung der Gerichtsbarkeit vorgeschlagenen Zeitlein Alternativen mit der Summe, welche für die Gemeinde bestehenden Gegenstände berechnet wird: so ergiebt sich folgendes Resultat.

Gegenwärtiger Kostenbetrag		Künftiger Kostenbetrag	
A. für Polizei nach §. 17 des gegenwärtigen Votums	661075 —	A. für Polizei nach p. 56 des vorgelegten Vergleichs et §. 28 des gegenwärtigen Votums	891000 f.
B. für Justiz nach obigen §. 17.	1097,255. —	B. für Justiz nach §. 28 des gegenwärtigen Votums . .	1416800.
Summa	1,758330 f.	Summa	2307,800 f. —

Wenn nun der künftige Kostenbetrag den gegenwärtigen

über Abgang von . . . . . 1738.330 fl.—

der ständigen Jahres Ausgaben, um
ein Drittel von . . . . . 549.470 fl.—

übersteigen würde, ermächtigt der nach §. 24.
Absatz 2 des Gesetzes für die weitere Durchführung dieser
neuen Organisation zu verfassenden Vorschlages,
die Localität dieser Stationen, dieselben zu erhöhen,
und zu bestimmtem Gehalt Aushilfs-Lehrer zu
ernennen.

§. 30.

Wenn es sich nämlich als definitives Resultat
der in dem gegenwärtigen Acte vorgesehenen
gesetzlichen Aufhebungen und gründlichen Ersparungen
ergibt, daß jede der fünf
darin genannten Modalitäten, nach welchen die
Höhe der Erwerbung der Fassion von der
Polizei aufgehoben werden könnte; dann
durch Einnahmen eine Ausgaben
Differenz entstehen würde, welche dasselbe Jemand zu tragen, gänzlich ausser
Stand ist, indem

die erste Modalität

nämlich die der Aufgabe der tantièmen
gesetzlich bestimmt, daß
nach §. 5 der gegenwärtigen Gesetz eine
neue Aufgabe von 757.350 fl.—

erlangen würde;

die zweite Modalität

der nach dem Vertrage der Eisenbahn

der Polizei Strafen die nach §12 d.G.
gegenwärtigen Datums . . . zAO.340. —

Die 3te Modalität
nach § 14. des gegenwärtigen Datums
f139,980. —

Die 4te Modalität
nach § 23 des gegenwärtigen Dat. 525,090. —

Die 5te Modalität
nach § 29 des gegenwärtigen Dat. 549,470. —

verordnen würde; und zwar jede von einer Einberufung der ersten Einberufungs-Listen. — so möchte es nun noch darauf ankommen für vollständigen Einberufung der in der Minimalzeit Polizei-Artikel und 3ten Mai d. J. zu stattenden Verfassung folgende zwei Fragen zu würdigen:

§ 31.

Die Frage.

„Sind die Vorschriften der Stammrolle der Pflichtigen, von der Polizei Gerichten in der unteren Behörden, wirklich von so großem Interesse für die Aufgabe der Ordnung zu der einfachen verordneten bleibenden Verfassungsgebung nun 550,000 des Jahres — ohne Einberufung der ersten Einberufungs-Listen, — selbst in dem Zeitpunkte verfassungsmäßig würde, wo die Einberufung vorgenommen für zu leisten im Stande sein wird?

II Frage

, Dann die Zahlung, oder für immer? stellt diese
, Trennung der einzelnen Bestandtheile nicht
sollte Platz greifen können? Der Beschei-
den, welche sich über die Vermögens Abtheilung
der Landgemeinden, und ihre Zuständigkeit Ver-
hältnisse Darstellen abgefaßt worden, und
durch welche Mittel?

§ 37.

Zur ersten Frage:

Der Referent der Min: Verfügung Section
hat in seinem Vortrage a B: 3 – 17 inclus:
p. 2 – 30 der litographirten Handschrift, die
über der Trennung der Justiz von der Verwal-
tungsbehörden verfassten Vorschläge für
die besondere Verwaltung einer jeden dieser
Geschäftszweige – sowohl über allgemeinen
als speziellen Gründen, in objektiver und
in subjektiver Hinsicht, so umständlich über
einander gesetzt, daß Jemanden, der sie
hierüber gefragt hat, nichts beigebracht
werden kann.
Vielmehr glaube ich, daß die von ihm
in dem § 13. et ff. seines Vortrages
a pag: 30 – 39 der litographirten Handschrift
gegen die Nothwendigkeit der Trennung aufgestellte
Gründe – angebrachte Einwendungen alles
Dings eine genaue Berücksichtigung und

Dann von dem jedesmaligen Herrn Oberamtmann
Untersuchung Lösung eine strenge Prüfung
vorbehalten möchten.

§ 33.

Wenn es auf allerdings nie nicht zu bringen.
der und sehr bedenkende Vorzug einer rechtl.
eingerichteten Rechtsverwaltung ist, — daß
jeder im Rechtsstreite angestellte Individuum
sich vollständig mit dem Gerichtszwange der
Verwaltung stehen, zu diesem Dienste als
bestimmt wende, daß der vorzüglichste Zweck
seines Berufes, und selbst seiner fortge-
setzten wissenschaftl. Ausbildung sich nur
auf den Gegenstand beziehe, worin er dere.
einst als Geschäftsmann brauchen werden
will, und sodann viele Stunden nicht, so
läßt es sich doch auch nicht verkennen,

a. daß gerade die Ausübung der gerichtlichen
Amts functionen von der Art ist. — daß sie
die Entwickelung der großen Gesetze fest, deutli-
cher Erläuterungen der eigenthümlichen und
gewöhnlichen Rechte zu befragen, wenn die
Collisionen mit ihnen Studium dieser Wis-
senschaft nicht auch für den Rechtsmann der
Praxis Gegenstand wenigstens in so fern ma-
chen haben, daß gesunde Rechtsprinzipien
ihnen eigen und geläufig geworden sind.

[illegible] ne in Beziehung auf die Grundlinien
[illegible] und Stoinia der Justiz und der
Polizei und vorzüglich in den täglichen vor-
kommenheiten, und in Hinsicht auf die nähe-
re Einleitung der darauf entstehenden Geschäfte
ist zu einer und in allgemeinen Sätzen bestimmt
nicht zu bestimmende Nuancen gibt; — daß
es auch keine Gesetzgebung gelingen soll
und auch schwerlich zu gelingen wird; vor-
handen darüber zu geben, welche keinen
Zweifel und folglich keine Anlässe zu Strei-
tigen Erörterungen zwischen der Justiz und
Polizeibehörden über die Attributionen ihrer
Geschäfte) respective bestehen haben Verfü-
gungen, durch welche statt der gehoffenen Ver-
einfachung und Erleichterung der Geschäfte
nur Verwirrung, und endlose Verzögerung
verursacht und große Unsicherheit der Ein-
sichten entstehen können, und welche bei
dem und dem vorkommenden p. 37. der litterae-
rischen Tabelle Lit. a. genannten Ver-
hältnissen, — der Zeit der Justiz und Polizeibeamten
zu dem unendlichen Orte zu stabilirende - sogar
nicht selten in persönlichkeiten, und verletzende
Streitigkeiten ausarten dürften, wegen
die Entscheidung zuletzt ihre ersten wer-
den; — die mit Vergleichen unvergleichen
vorfälle bereits zwischen den Landräthen

und Gerichtsämter, – denen Sitze an den nächsten Orte sich befinden – soll öfters nachgesehen / wenn gleich nach den Akten ihre bisherige Leistungen rein abgeschlossenen Arbeiten die gelegenheiten dazu weit selten sind: /

§ 34

Wenn es auch eine entschiedene Neigung der Gesetzgebung wäre, diese Verwaltung einer, diese die oberste und Mittel-Behörden des Landes in solche Untersuchungen setzen, welche eine nur unter ihnen und nicht zugleich unter einem sachverständigen Beisitzer stehen. – so dass diese Untersuchungen nur von ihnen Aufträge erhalten, nur unter ihrer Leitung und Aufsicht stehen können, und bei der endlichen Entscheidung der Landgerichte gerade der ungeübteste Fall ist – da ein Landgerichts Gerichtlich beurtheilig zu gleicher Zeit von dem General Revisionscommissarius, von dem Appellationsgerichte, und sogar von dem Ministerio Instructionen und von beiden oft nur mündlich und mit der geringsten Kenntniss in Anfragen gemeinen werden. Denn jeder dieser drei obersten Behörden ist die Neigung eigentlich der wirksamste und stärkste Grund für die Idee der Trennung der Justiz und der Polizei in den Untersbehörden ist, so stehen sich der Aufhebung derselben die ad § 33. angeführte bedeutende Gründe, und

nesse und die nissen Rath- die Kunst ver-
bindung grossen Ausgaben-Messung-/ nach
§ 30 des gegenwärtigen Votums/ entgegen-
tragbleich wird sagen dürfen dürfen, dass
der Bestimmungs Grund in dem Vorhanden der
Polizei Leitern § 14 p. 36. des citirten
Gesetzes/ sich daraus bekundet:-

„Dass bei einmal entstehenden Vorgän-
„den Trennung der Justiz und der
„Polizei es auch in den Gesamtwillen der
„Nation liegen müsste- alle jene verschie-
„dene Kosten auf sich zu nehmen-.

Selbst der vernünftige Gesamtwille der
Nation/ so wie dem doch nur ein bloss imagi-
näres Wesen, oder ein bedeutungsloses
Ideal ist:/ würde nicht einen so grossen Aus-
gaben Messung für eine selbst mit ent-
stehenden Vorgängen verbundene Verbind-
ung einer administrativen Organisation
in den Zustande einen Defizits jenen hin-
nehmen, wollen können, so lange die Ver-
ausgabung nicht durch gleiche grosse Verg-
rung gedeckt werden könnte.-

So lange nun Dieses nicht geschehen kann, so lange
die Bank Ausgaben mit Einrechnung dieser
neuen Ausgaben von mindestens 550 f nicht
von den Einnahmen auf eine solide, und

über allen Zweifel erhabenen Act zu setzen, wie mir scheint. – Kann man vernünftiger Weise von einem neuen Rechtsgrund-Satz – selbst für die fünftaufend Einwohner; die Rede sein; viel weniger für einen solchen, der augenblicklich noch zu dreißig in der Provinz, als sechszig Gute in der Provinz haben dürfte. –

Denn für die so gepriesene Einfachheit dieser Einrichtung spricht selbst das Beispiel Frankreichs nicht entschieden. –

Ferner gibt es irgend wo einen langsameren verwickelteren für den Rent und für die Parteien selbst kostspieligeren Justizgang, als in Frankreich. — Und was von den Maires der Rural Gemeinden, und ihrer Attributionen zu denken sein, – lehrt uns die von den neuesten Französischen Publicisten (z.B. dem Vorsteher-Departements) z. adrien Lezay de Marnesia; von einigen Monaten veröffentlichte Circulair an die sämtlichen Maires seines Departements und der Umstand, daß sie sich wegen der Maires grossen Geschäfts Einkünfte bemüßigt fand, – einigen Circulair Aufschlüsse zu geben, – welche die Maires Acte sämtlichen zu besorgen hatten; so daß es noch sehr in Frage stellen, – was nicht alles ist Gold, was glänzt.

§ 35.

Wenn aber die Ausführung der Verordnung der Frage von der Zuständigkeit in den höheren Behörden, wegen der weiterhin damit verbundenen Zuziehung der Verwaltungsbehörden, Anstand zu geben und gar nicht ausführbar ist, — wenn es selbst für den Fall, wo der Finanz-Ministerium neue jährliche Verwaltungs-Ausgaben von 5 — 600000 f. Anfangs zur Disposition haben sollte, problematisch bleibt, ob dafür einzutreten wäre, so bleibt es noch eine allerdings berücksichtigungswürdige Frage;

§ 36.

Quaestio II Ob diese sehr und durch welche Mittel, die Staatsbehörden, welche sich mit der gegenwärtigen Stellung der Landgerichte und ihres Geschäfts-Betriebs darstellen, abhelfen wollen kann?

§ 37.

Ich glaube, diese Frage allerdings und zwar durch folgende Vorschläge bejahend lösen zu können.

§ 38.

I Man verschränke die Grenzen in ihrem gebietlichen Umfange und Verlangsel noch zu großen Landgerichte.

es gibt Innen im Bereich von 30 vorzüglich in Altbayern und in der Oberen Pfalz. – oder Innendle im Flur und Regenkreise, dann in einem Theile des Untermainkreises, – dann in den Rheinkreisen, Regat, Oberdonau, Iller, Salzach und Isarkreis sind für bereits schon so formirt, daß das Formulare, wenn es übrigens fähig ist, allenfalls die Geschäfte der Justiz und der Polizei zu besorgen im Stande ist.

Lit. A.

Diese 30 Landgerichte sind – wie laut der Beilage A. eine Berechnung von 69.407. Seelen enthalten – müssen in fünfzig Theilen.

die sind enthaltene Anmerkung von 20 Landgerichten, wenn allenfalls das Maximum der nothwendigen Anmerkung sein wird, würde, wenn man nach §. 13. dieses Entwurfs die Formationscisten oder die Population nicht jedem Landgerichte zu 4270 ansetzlägt, einen Satz

4270
20
von 84.400 fl. –

betragen.

Aber selbst von jenen Aufgaben Berechnung von 84.400 fl. einem folgenden Posten noch abzuziehen sein.

a. wenn die über 10 und über 20 Seelen zählenden Landgerichte durch die Nr. I erzeugt

vorgeschlagenen Operation auf neue Zahl,
von 14 – 17,000 Leuten reduzirt würden,
so würden wir Sinn die Teilung B nach Lit B
wünscht, 54 Aktuarien, welche sich Normal
bei den Landgerichten befinden, die über
18/m Leuten pflegen, verlangt werden.
Der Gehalt dieser 54 Aktuarien a 600 f. –
beträgt an der obigen Besoldung
eine Belastung von 32,400. f. –

b. Durch die Verwendung von 20 zuständigen
Gerichtsdienern, deren Besoldung
ist Durchschnitt nur zu 100 f
anzuschlagen, würden wenigst für meinen
Fachen mehrere . . . . 2000 f. –

Zieht man nun von der obigen Belastung
ab . . . . 34,400 f. –

diese ab act b. begriffenen 36,400 f. –

so ist Sinn durch die
Besoldung nur von . . . 18,000 f. –
Statt ein Unterschied gegründet diesem Entwurf
und den § 30. dieses Vertrages zusammen ge-
stellten Anstalten der Obrigkeitlichen Besoldung.
Jetzt der fünf Modalitäten, unter welchen
eben nur die Trennung der Justiz von
der Polizei durchgeführt werden könnte?
Und selbst an diesen 18,000 fl. – müssen sich

durch Verwendung vorzüglicher Grundsteuern nach 15–18000 f. ersetzen – so daß die ganze wirkliche Besserung der Einkünfte nur 30–33000 f. betra-gen würde.

§ 39.

II Man beschränke die Landgerichte auf ihre eigentliche und nächste Geschäfts Sphäre, nämlich auf Justiz und Polizei Gegenstände.

Die seit 1808. eingetretene Erweiterung dieser Geschäftskreise, mit Geschäften gewissen, welche ihrer eigentlichen und natürlichen Bestimmung ganz fremde sind, und wegwürdig die von ihnen gefoderte und sonach tüchtige Geschäfts Führung und stete Geschäftsleitung – die zum Theile der Einnahme proportion nöthigen Kenntnisse sind nach, welche nebst dem durch den seit 1800 hinzugekommenen Theil seiner vorigen 4 Reinen, mit andern mehrfältigen Verschiedenheiten und Controverse Arbeiten die Landgerichte ihren vorigen Thätigkeits-Kreise bald mehr bald minder entzogen, und die Klagen gegen ihre Geschäfts Beamten in Gegenständen der Justiz und der Polizei vermehrt haben.

Durch unter dem Ministerium des Innern der Gemeinschaft sich seit dem Ministerium des Innern, seitdem der Finanzen in einer solchen einstweiligen Leitung des Ministerium

der Anwendung der landgerichtlichen Competenz für den ganzen Umfang der Provinz Pomerellen und der Herstellung der Prozeßordnung vorgeschlagen.

Es hat gegriffen, - wie sich das Geschäft der Landrichter in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche Personen, und auf das Geschäft der Aufnahme der gerichtlichen Bestätigung der Gültverschreibungen, - beschränkten - und auf weitere Manipulationen nicht erstrecken sollen.

Indeß sind diese Vorstellungen fruchtlos geblieben; - Friedrich ist mit diesen in seinen ersten Jahren seiner Regierung noch mit größerer Strenge gegen die Landgerichte zum Behufe der Aufrechthaltung der Grundgerechtsame - und der richtigen Führung der Hypothekenbücher, wie sie z. B. im vormaligen Preußischen gesetzlich, vorgeschrieben, und Abänderung dieses Gesetzes allen übrigen vorgezogen. —

Da jedoch - wie man annimmt, die Einrichtung der Grundbücher bisher allgemein vollendet ist, - so müßte der ad II angetragene Beschluß, nur als für die Zukunft verbindlich erklärt werden, - indem es doch in der That nicht mehr gelingen will, einen Besitzstand, der seit Jahren für gewisse Zwecke der Verfassung

Verwaltung bestimmt, und deren Personal
stat für die Bearbeitung der ihr übertragenen Ver-
waltungs-Zweigen entsprechenden Büreaux
von Geschäften benutzt ist: / ohne mit klaren
großen Nachtheil für die Bearbeitung dieser
Geschäfte mit ganz gleichartigen verschiedenen
Zweigen und mehreren Geschäften nicht
bleiben kann. §40.

III. Von welchen die Landgerichte von der
ersten Instanz in Civil Rechts Sachen der Gerich-
lichen und Polizei.

Hier mit Bezug zählt der Referent die Civil-
Polizei Section, diese Uebertragung der hier-
herigen Rechts Basis der obgedachten Instanz
an die Landgerichte in erster Instanz.

p: 34. Der Litographirten Stammlage.

a. Lit. gg. unter die Gegenstände der Verfassung und der
Ordnung der Geschäfte bei den Landgerichten
Prozesse gehören Personen sind im Durchschnitte
und der Regel nur Hilfe von seinen Ortsge-
richts verschieden, als jenen der Landmann,
und bringen daher bei den Landgerichten
nun ungleichartigere Anhäufung von
Geschäften hervor.

Ich weiß wohl, daß man diesem Antrage,
die Einrichtung entgegensetzen kann, – daß,
da nämlich alle Gerichtsstellen vor dem Gesetze
gleich sind, es kein Forum privilegiatum mehr
geben könne.

Adrian mit der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze entsteht nemlich die Folge, daß alle Unterthanen in voller Justanz vor den Landgerichten Recht zu nehmen haben. –
Wenn diese Folgerung richtig, so hätte schon offenbarer Verletzung der Constitution kein Unterthan von der Jurisdiction der Landgerichte in voller Justanz ausgenommen werden können.

Da aber Se Majestät im Jahre 1809 den Staats Ministres, Staats Rath und Hof Chargen und noch nie ganz Judicidum seinen ausgenommen gemacht haben, da schon der ältere Edikt über Majorate den künftigen Majorats Besitzern, die Ausnahme von dem Gerichtszwange der Landgerichte zugesichert hat, die den gehörigen Rechtsweg in dem vorgelegten meisten Fortsetzung über das Majorats Edikt überhaupt auf diese Ausnahme für die Majorats Besitzer eingetragen sei, – und diese anerkannte Gesetze, ohne Verletzung des abgelegten Eides nicht hätte thun können, – wenn die obige Anwendung in der Constitution gegründet wären, – so steht mit diesem Antrag keinesweges als der Constitution zuwiderlaufend an, – und halten ihn vielmehr – durch den vorhandenen Einfluß veranlaßt den Ausnahmen, in dem Geschäftsgange der Landgerichten Gehörden nothwendig für vorbereitend, zweckdienlich.

Sollte man mir aber die freyen Einwendungen
entgegensetzen, — daß in ad III vorgeschlagenen
, Zusammenkunft wegen des Adelstand zur
, Folge haben müßte, — daß die Gegner der
, an der adelichen und Geistlichen in allen
, Fällen, wo diese letztere als Beklagte an-
, stehen, und die erste Instanz und folglich
, und das beneficium trium instantiarum zu-
, kommt würden, — so würde ich darauf antwor-
, ten,

a daß allen diesen Adelstand in so fern ab nimt
ist, auch dermalen schon wirklich die bisher
üblich gewesenen besondern, privilegirten, wenn sie
gerichtl. belangt werden, bestehen, — die in Ehesa-
chen sind, als Beklagte das Appellations gerichte
die erste Instanz ist.

b. daß es bei dem Majorats Besitzern eben
so eintreten würde; —

c. daß endlich diesem Adel auch abgeholfen
werden könne, wenn man für jeden Kreis
ein Tribunal erster Instanz für die
personen, und so auch für die Adelichen
und Geistlichen errichten wollte, und bei
der beschränkten Zahl der Personen, welche
vor dieses Tribunal gezogen würden, zu
reichend wäre.

Diese neun Tribunäle würden z. v.

eine Ausgaben Berechnung von 91,000 fl. enthaltend;

nämlich a, für den Landboten . . . . 2,500. fl
b. 4 Beisitzer a 1200 . . . . 4800.
c. ein Protokoll . . . . 900.
d. ein Regierungs Zugeordneter,
Registrator . . . . 1000.
e. Kanzlisten ad 350 f . . . 700.
f. ein Amtsdiener . . . . 400.

10,200 fl.

Allein diese Ausgaben Berechnung wurde durch den nachfolgenden Vorschlag gänzlich verschwinden, und gegen noch gegen diese nachstehende Ausgaben Berechnung, einen Ersparnis verursachen.

§ 41.

Antrag IV.

Das seit 1808 eingeführte Assessorats-System wieder auf, und reduzirt das Landgericht Personale auf den Landrichter und einen Adjunkten selben.

Bekanntlich ist das Landgerichtl Assessorats System darum entstanden, — damit man die Verfügung der auf den Grund des französischen zivil Gesetz Buches bestehen der Prozeß Instanz rascher Justiz pflege und so mehr einem judicio formato in neuen Instanz möglichst vorzubringen, auf der Gerichten werde, — jetzt Landgericht: da dortmals brauche jede nur einen Akten selbe: / mit einer gewissen Gewicht Justizen

zu verstärken, welches von den Stabilitäts
eines richterlichen Personen, und das Votum decisi-
vum bei Entscheidung der streitigen bürger-
lichen Rechtsfälle gab, - und die Entscheidungen
der Landgerichte in diesen Fällen auf der Revi-
sions Instanz prüfen zu
lassen. -

Wenn aber Se. Majestät der König in-
zwischen in allerhöchster Person, Sich von
Ihrem Entschluß zu lassen geruhet haben - das Ihro
vorgelegte neue Gesetzbuch das bürgerli-
che Gesetzbuch - die älteren peinliche Gesetzgebung
für Gültig haben - und dann neue die
verbesserten Verordnungen das neue
Gesetzgebungs Aufgenommen, und eingeschal-
tet werden sollen, - so hat mit diesem allen
höchsten Entschluß der Grund zu weiteren
Arbeiten aufgehört, - auf welchem das neue Assess-
orats Gesetz gebauet ist.

Hieraus findet also weg diesen Entschlus
wenn man sie andere für rätlich erachtet.
Zweckmäßige Gründe hierfür sprechen wie alter-
dings unter den Verordnungen vorge-
den zu sein, das Neue

a das Gesetzbuch Report der Landgerichte von
allen stattgefundenen Gegenständen und Verord-
nungen Arbeiten genau, und sorg-

finden nun nachstehende:

a. daß man für den Unterhalt und Verpflegung der Arbeiter der Anstalten und Gefangenen

entstehe;

b. daß für die übrigen Verpflegungsfälle nicht mehr in Form der vollständigen Verpflegung zur Entscheidung zu bringen, verfahren werden;

c. daß man ihre Dienste mit Einschluß der in den oberen und Unterbeamten Dienstes zu bildenden, bestehenden Anzahl von 234. zur Verringerung der zu zahlenden Pensionen, und mit zu einer großen Erleichterung bezahlten Landjägerisen mit 70 neuen vermehren.

Von unter diesen Veränderungen können auf in Zukunft minder eben so gut, wie vermehrt — alle bei den Landjägerisen verkommenden Fuhrs und Polizeigeschäften — von einem Landrichter und einem Adjunkten s. der vermehrt Aktuar sich z. / wenn diese den gehörigen Grad von Fleiß und Verwendung besitzen, ganz gut besorgt werden; — und dann Einigermaßen würde zur Verpflegung der ihm durch die Anzeige I et III zugehörende Bezahlung Besoldung

1. von . . . . . 84,400 f. —

für die 70 neuen Landjägerisen, und

2. von . . . . . 91,800 f. —

für die Verpflegung von neuen Gefangenen

unter Inbegriff

in Summe von 176,200 f. —

durch die Direktion

1. von 54. Klöstern nach §38 lit. a einem

jährlich Ertrage von 32.400. —

2. von 193 Landpfarrhöfen abgetreten, wovon

jeder ins Jahr 600 fl. beträgt, mit einem

Jahres-Gehalte von 115800. —

---

sohin einer Einnahme von 148200 fl. —

gegenüber; so daß die Ausführung des Antrages

I, III et IV dem Staate im Jahre mit einer

Mehreinnahme von 28.000 fl. —

anzurechnen wäre.

§47.

Wollte man aber die Kosten, welche die Errichtung

der Gymnasien einer gleichen Anstalt für

alle Untergymnasien, allen Klöstern und Gymnasien

in den Städten, wo für die bisherigen noch

und folglich denjenigen, welche Klostergüter zu

gen sein würden, der Rest der drei Fer-

stungen bewirken werden können, — wie es

dennoch natürlich bei der seit Aufhebung des

Jahres 1809 von dem Gymnasiums-Fonde

Landgymnasien eingezogenen Fassionen der Fall

ist, und künftig der Bezug des Besitzes der

fall sein wird, und würden neu in Folge

dessen von Errichtung der neuen Gymnasien

neten Fassionen gänzlichen Ersatzes nehmen

wollen, so wird es aber nicht annehmen müssen,
so bleibt statt einer Entgegnung, selbst
bei der für jeden Fall sehr nothwendigen
Errichtung von 70 neuen Landgerichten,
einem andern Theil in jetzt bestehenden
Gerichtsbezirken abgeholfen werden will, eine bedeutende Entlastung
Hindernung ein.

Es durch die Superexemirung von 193 Land-
gerichts Aemtern und 54 Aktuar-Stellen
[illegible]
ersparet,
und durch die neun 70 Landgerichte
nach § 38 eine . . . 84,400 fl. in
Abzug kommen werden, folglich
ein finanzielles Gesammt von
53800.
resultat wird.

§ 43.

Endlich würde jede Entgegnung
in den meisten Fällen nur zum Theile ergeben.
Es dem bereits bestehenden überflüssigen
193 Aemtern und 54 Landgerichts Aktu-
ariaten. Für den Anfang ist Jedenfalls
Gehalt, als Ruhegehalt zu bezahlen wären; und
folglich die wirkliche ganze Ersparung erst
durch ihre allmählige Eindern einer Anstellung
in zukünftigen Fällen eintreten könnte;

wegen man allenfalls einen Zeitraum
von acht Jahren annehmen darf.

§ 44.

Eben so wenden für den Fall der in dem
§ 41 der gegenwärtigen Lehnen angenommenen
Voraussetzung – welche sich auf die Einführung
der neuen Tribunäle erster Instanz, die Entsa-
gung gewissen Abgaben Aufhebung von 28,000 fl —
gegen der dermaligen Lehnen in den neuen
Jahren um etwas höher sich stellen, — weil
nemlich nicht alle sogenannte 193 Landgüter
Ackerbauern und 54 Landgerichts Abkömmlin,
sondern höchstens nur 103 derselben, zugleich
mindest unvermögend werden könnten, indem
a die neuen Tribunäle erster Instanz ein
mehrere) Personale

9 Direktoren
36 Räthe
9 Protokolle
9 Expeditoren und Kanzleybeamten

Sa. 63 Individuen

b. die 20 neuen Landgerichte aber 40,
folglich beide zusammen 103 erfordern, wo-
nach für die Aufhebung 90 Abkömmlinge und
54 Abkömmlinge mit einer Lehnung von
86,400 fl Leistung gestellten unvermögend
bleiben, welcher Lehnung sich jedoch schon in
nächsten Jahren durch die Vermehrung einer Theils
derselben, mindern, und in Zukunft ganz

bis fünf Jahren ganz aufgehoben werden. –

§ 45.

Den gesetzten zu Folge werden demnach meine ad §. 38 – 42 genehmigten Verfügungen zur Hebung der Wasserkräfte, welche sich nach dermaligen Geschäfts Leitung der Landgerichte ergeben,

in den ersten Altersmonaten der Einführung von neun Zehntheilen eines jährlichen Einkommens

28,000 f. –

verringert und fünftens nun temporär von 36400 f. im ersten Jahre, welche jedoch in fünf Jahren ganz aufgehoben werden,

in den zweiten Altersmonaten einzugehen ein jährliches Einkommen

53,800 f. –

wobei aber in dem ersten Jahre nur neun Zehntheile hievon mit 48700 f. – in Abschlag kommen würden – der erst in einem Laufe von 6 – 8 Jahren ganz aufgehoben werden.

§ 46.

Diese Vorschläge in finanzieller Hinsicht weit aufgesuchter sind, als jene, welche mit der Hebung der Wasserkräfte der Justiz von der Polizei verbunden werden können,

ist zugunsfällig, wenn man die §§ 45 gegegenen Resultate mit dem § 30. zusammenstellen, ergiebt: Daß die ohne Zweifel die Fortsetzung, der Vervollständigung der Festsetzung Zweck — der Verwendung der so schädlichen Konkurrenz Restriktion den Vorzug, vor jenen anderen, welche die Höhe der Strafe in der Zahl der Polizei in den unteren Instanzen regeln, gebührt, in den §§ 32 & 34 die gegenwärtigen Verhältnisse zweckmäßig nachgewiesen zu haben.

Ich kann dennoch mich meiner Überzeugung nicht entbrechen, Ihr bestimmt gegen diese Fassung Stimmen.

C. Graf Arco.

Beilage Lit: A. ad 938.

Verzeichniss

über die im Laufe Jahr von 30 Landgerichten.

		Bevölkerung
1.	Landgericht Kemnath	21437.
2.	" " Kemnath.	24081.
3.	" " Stambürg 2/3.	26037.
4.	" " Tirschenreuth	22073.
5.	" " Neustadt mit Parkstein	21608.
6.	" " Neukirchen	20895.
7.	" " Mosbach	19000.
8.	" " Neumarkt	20870.
9.	" " Nördlingen	30600.
10.	" " Pfarrkirchen	18541.
11.	" " Landsberg	26334
12.	" " Langquaid	23785.
13.	" " Pfarrkirchen	21159.
14.	" " Wittmannsgrün	29114.
15.	" " Pfaffenberg	25649
16.	" " Eschlkam	22805.
17.	" " Zwiesel	27471.
	Latus	401454.

Continuatio

		Einwohner
	Transport . . .	401454.
18.	Landgericht Landau	27869.
19	" Zweibrücken	18437.
20	" Annweiler	25511.
21	" Kusel	20020.
22	" Landstuhl	21699.
23	" Lauterecken	21550.
24	" Münchweiler	25282.
25	" Meisenheim	19850.
26.	" Kirchberg	20712.
27	" Hermeskeil	20384.
28.	" Cochem	22566.
29	" Kusel	26136.
30.	" Rockenhausen	23883.
	Summa . .	695440.

Anmerkung Wenn nun auf diesen Landtag für jedes Landgericht, künftig jemand erscheinen, so treffe auf ein solches Landgericht im Durchschnitte eine Bevölkerung von 1350 Z. wenn gerade die erste Bevölkerung für einen Gut für mehreltmiten Landgerichts Deputirt für Fürsten $\frac{24}{9}$ XI.

Beilage zu: 13. a 938. a.

Anzahl

der sämtlichen Landgerichte Abtheilungen und Königreichs.

	Anzahl
1. von 21 Landgerichten mit Beinbruch	5.
2. von 23. " " " mit Augenbruch	4.
3. von 21. " " " mit Armbruch	5.
4. von 23. " " " mit O. Armbruch	4.
5. von 18. " " " mit Gl. Armbruch	11.
6. von 25. " " " mit Fingerbruch	2.
7. von 22. " " " mit Fußbruch	13.
8 von 34. " " " mit Halsbruch	22.
9 von 30. " " " mit Fußbruch	12.
Von 219 Landgerichten	Abtheilungen 5	78.

Anmerkung. In aber die Abtheilungen mit Hals- und Fußbruch keinen solche sind, welche nebst zwei Landgerichtlichen Aerzten, als 3te Aerzten besetzen, sondern nur bei denen in diesen beiden Reichen existirenden Landgerichten ersten Klasse, die Stelle der in den übrigen Reichen bestehenden zweiten Aerzten vertreten; so giebt es über Abzug dieser 34 - noch 54 Abtheilungen, welche bei künftiger Anordnung der Landgerichts Distrikte einzuziehen wären.

Vormerkung
für
den SS. 17, 23, 29 & 30 minimb
Voturns über
die Trennung der Justiz
von der Polizey in den
untern Instanzen

von C. Grafen von Arco

Da

der Sect. im S. 17. p. 26. minimb
Lithographirten Voturns, über
diesen Gegenstand den dermaligen
Instructionsentwurf der Abtrennung
der Kosten der Polizey Behörden, der
Landgerichte, der Stadt, und
der Appellations Gerichte im
Königreiche Baiern auf 1758330 fl
angeschlagen;
und den diesen Grafen nachgehend in
den SS 23. pag: 35 & 36 gezeigt;
dass die Trennung der Justiz und der
Polizey in den untern Behörden
auch rücksichtlich einstweiliger Trennung nicht
Statt angefunden, nun jährliche
ständige Mehrausgaben von 525090 fl.-
die neuen Organisations-Kosten, und
einmalige Abtrennungs-Kosten
seyen; dass der Voturns unter gleicher Abände-
rung gezeigt, dass die dritte
von dem Referenten der Polizei-
Section vorgeschlagene Alterna-
ve, nämlich die Beybehaltung der
Trennung durch die Stell-
vertretung einer der rechtskundigen

kanzösischen, östreichischen Organisation
schen in Hinsicht Ein
bestand Beschluß haben dürften,
indem der jährliche Kostenbe
trag sich auf 2307.800 f belaufen
würde, während
der dermaligen auf 1758330 f kommen,

wonach
Ersparniß von 549.470 f entstehen
würde.

Ad 6.

Da mir der hiesige Baron von Ha
mann in seinem die offiziellen
Daten des dermaligen Kosten
Entwurfs
der Landgerichte,
der Stadt- und Appellations Gerich
te mitgetheilten die Güte hatte, mich
zu ersuchen, daß sich der Kosten
Calculs berichtigend ge
ändert hat.

Diese nach diesen offiziellen Daten
berechneten die
Gehälter und Regiekosten

A der Landgerichte 1341.322 f 18 x
B. der Stadtgerichte . . 313,961.16.—
C der Appellations Gerichte . 454,890.20.—
stehen in Summa 2110.173 f 54 x

Nachdem man sogar noch die Gehälter
und Regie der

Localpolizei Behörden nur nach den bisher
hiefür angenommenen Grundsätzen von

114 170 f

so ungeachtet sich hiefür
im Ganzen nur Kosten:

Betrag von 2224, 343 f. 54 kr i/d

und so übereinkommt Summa die Summa-
ja wirkliche Staats-Ausgaben für die
so neue ausgenommenen Artikel
der Behörden die von nun vorzüglich.

setzte Summe von

1758, 330 f

Summa 466, 013 f 54 kr i/z.

D. C

Die in meinem Voto d. 23 und
29. benommenen jährlichen Mehr,
ausgaben der neuen Anzeichen:

Also ständiger Summa

ad d. 23. — von 525090 f

— 466013 f 54. 1.

Summa . . 54976 f 5. 3.

und ad d 29. von 549, 470 f

466013. 54. 1.

Summa 83, 456 f 5. 3.

Summa.

§. 6

Sonach bleibt es, hinsichtlich der gross an Differenz gelittenen dem Praesentirten, und dem widerlichen Kostenbetrage des Stadt- und Stadt- und Appellations-Gerichts ungemischt, dass innen nach, dass es über allerdings noch die innere Einrichtung nicht, selb die den mehr bezeichnenden Kosten wären.

Se.

Aber selbst in dem Falle, wo die Rückforderung der Kosten der Führung des Stadt-Rechtes nicht mehr kosten würde, als die damalige Stellung und Organisation der Rechtsbehörden, aber sie allenfalls dadurch aufgeben könnte, aber nur-wünschen würde,

dass die Local-Polizei-Behörden aber nicht der-mehr zu klagen ungemischt.

sind, in die Wirklichkeit, wo Gehalten und Lohn in einen jährlichen Aufwand von 180000 ℔ entstehen. –

Diese nicht angegeben wurden, wie schon §24 p. 36 & 37 der Lithographirten Volums gesagt wurde, diese die nächste Einrichtung dieser neuen Organisation einen extraordinairen Aufwand von 50000 ℔. Zum Stand des Aerar hinzufügen: schon würde. –

Es diese nicht angegeben wurden, Dieses die Entschädigungs-Gehälter von wenigstens 170 Landwirthen, welche bei dieser neuen Inspectionen jeder mit einem jährlichen wässrigen Mindestbezuge von wenigst 12 bis 1500 ℔ angestellt werden müssen, auf diesen jeden jährlich einen wenigstens Aufwand, wenn Pensionirung Gehälter von 229500 ℔ hinzufügen würde.

1350 ℔
170 L. H.

94500
1350

229500.

§. 9

Es kann nicht angenommen werden, daß Ossau §. 25 & §. 28. lit. g. das bisherige Collegium gänzlich wegfallen werde, daß sie eine Organisation im ganzen Umfange beabsichtigen Anordnung von Gründen und Verhältnissen in Beziehung auf Zweckmäßigkeit, Anstalten Zahl und Lage zu prüfen wären, kurz, daß sie nothwendig die größeste Umsälzung fügen würde, welche noch je in Baiern statt gehabt hat.

§. 10.

Vielmehr hingen sich die jetzigen Verrichtungen der Justiz von der Polizei in dem Landgerichtsbezirke, wenn man den Unterschied beybehalten will, noch an gehören, und zu unschädlichsten, vielleicht sogar wohlthätig, und auf jeden Fall ohne Verwirrung das Staats Organism bei den Mittelbehörden aufhören, wenn man auf die von mir

im Eingange meines Votums ausgestellten Ideen, jedoch mit der gross. ten Modification zu berücksichtigen, dass die vom H. H. vorgeschlagene Zahl von

192 + 57 = 249 Land Polizei Lem. missionirten, theils auf dem flachen, theils in den Gebirgsbezirken theils 35 grösseren Land: Polizei Lemissionirten reducirt würde.

Hiernach würde sich diese Organisation folgender massen stellen.

1 Die volle contentiöse Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei würde dem Hauptbezirksamte ungefähr 2000 Communen und Privaten, nach neuen Districten, die ihnen zugetheilt würden und denen im Kleinen gleichen 8 bis 10000 Bewohner mögen so dass 4 bis 5 neuen Districten ein solch neues Patrimonial Gericht bilden würde, administrirt.

2. Ober vorgesetzten Mittelbehörden dieser Hauptbehörden, vorzüglich

in Verbindung mit allen Polizeilichen, den mit allen Tag- und Quartal-Excessen - wodurch unter Leitung der Gen-Kommissariate die 35 Land-Polizei-Commissariate stehen. Es versteht sich, daß der Schutzmann-Rang, und das Regie-Gehalt derselben durch eine Instruction genau bestimmt werden müßte.

Den Communen und Privaten überläßt das Verein, zu Haltung der Aufgaben und Spitäler und Regie-Gehalt, welche für die jedem Diener 2000 Franken und 1200 f. betragen werden, die bisher bezogenen Zuschüsse Löhne und Quartier-4 Kronen festgesetzt, dass diese dem Verein jährlich 1100000 f. betragen, genommen das Verein Ersparniß der Land-Zuschüsse nach officiellen Daten 1341322 f. kostet, mit den neuen Zulagen - 241322 f. Die Communen und Privaten zu gegen hätten zu den jetzigen

ungenbey Summen 1100000 f. nach der die Anlehnung der einheimischen Inwohnerschaft und Polizei f. bei 2000 Kranken falls ein ab Frey falle, wie solche Art nun 4 bis 5 Prunnen distrikte umfaßt, noch 1300,000 f. beizuschießen.

5 Das derar wurde sowohl durch den Verkauf der übrigen 200 Betten Lokalitäten, und die künftige Ersparung dieser Mietzinsbeträge denselben Entstehen Summen wieder.

6 Hingegen sollten dagegen nur folgende Ausgaben

a die Anschaffung und Regie für 35 neu zu errichtende Landpolizeyen Commissariate jedes a 3420 35 = 119700 f.

Letztere betragen a)

6. Die Anschaffung und Regie von wenigst 18 neu bestehenden Criminal Gerichten a 1040 f.

		Total
wozu nur einer mit 2000 f.		2000
jedes Gericht mit 1500		3000
jedem Adjunctum mit 800		1600
einem Secretaire mit 1200		1200
2 Protokollführern	600	1200
Regie und Aufwärterinnen		
dessen Dienste		1000
Papier etc. dem Gerichtsgebäude		400
		10400

Auswais

18

83200

104

und folglich in runden Ständigen nämen
Rübgaben zusam 306,900 f.

als ungefähr Rübgaben singegen sollen
dasselbe zu tragen

c die Kosten der Untersuchung von 18
groben Criminal Fällen nicht auch
den Landes, wovon jedes wenigst
60 Verbrecher zu gleicher Zeit auf den
gerichtlichen Verschriften in sich fassen
könte.

d die Entschädigung von den durch diese
Organisation nicht wieder
angestellte 150 Landrichtern mit jährlichen

150
1300
45000
150
195000 f.

Da man diese Landrichter nicht als
beständige Löne, von dem unmittelbaren
Verbrechen in den mittelbaren der
Communen und Privaten übnzugehen,
abschaffen die Landrichter Adjunc-
ten Assessoren und Actuarii wen:
selben zur Caution, die sie jährlich von ihrem
Gehalte nicht verlieren, und deßhalb
wahrhaftigen Angaben nicht
entstehen werden dürften —
übrigens auch nicht erhebliche
Grund zu Ersparungen stünde,
dass einer von ihnen
wenigst

bleiben wandte, indem ihre
Gesamtzahl von 560 lange
nicht immer den nach diesen
Systemen zum Schloß den Ver-
suchsraum und das Geschäft-
und sich nach einem Synodus
seinem System, als in de-
nigen Briten bildenden
2000 patrimonial Gemüth-
lich Räume.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arco, Karl <<von>>,

Votum über den am 3ten Mai 1811 in der Ministerial-Polizei-Sektion abgelesenen sodann lithographirten und ausgetheilten Vortrag Ueber die Trennung der Justiz und Polizei bei den Landgerichten betreff

[S.l.] [1811]

2 Bibl.Mont. 4064#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11020172-6